

Vorläufiges Preisblatt Stadtwerke Ansbach GmbH für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze
Stand: 09.10.2020, voraussichtlich gültig ab 01.01.2021

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2021 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Ansbach GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2021 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2020 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass uns zum 15.10.2020 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2021 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2020 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2021 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Ansbach GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00 / 0,00	1,730 / 2,059
2	1.001	4.000	4,56 / 5,43	1,274 / 1,516
3	4.001	50.000	14,36 / 17,09	1,029 / 1,225
4	50.001	300.000	50,86 / 60,52	0,956 / 1,138
5	300.001	1.000.000	167,86 / 199,75	0,917 / 1,091
6	1.000.001	1.500.000	507,86 / 604,35	0,883 / 1,051

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = 12 * A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Monat]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A € pro Monat	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00 / 0,00	0,2680 / 0,3189
2	1.800.001	4.000.000	42,75 / 50,87	0,2395 / 0,2850
3	4.000.001	7.000.000	118,42 / 140,92	0,2168 / 0,2580
4	7.000.001	12.500.000	244,42 / 290,86	0,1952 / 0,2323
5	12.500.001	15.000.000	377,75 / 449,52	0,1824 / 0,2171
6	15.000.001	20.000.000	474,00 / 564,06	0,1747 / 0,2079
7	20.000.001	30.000.000	635,67 / 756,45	0,1650 / 0,1964
8	30.000.001	50.000.000	875,67 / 1.042,05	0,1554 / 0,1849
9	50.000.001	100.000.000	1.200,67 / 1.428,80	0,1476 / 0,1756
10	100.000.001	300.000.000	1.634,00 / 1.944,46	0,1424 / 0,1695

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = 12 * L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Monat]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L € pro Monat	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00 / 0,00	12,190 / 14,506
2	1.001	1.900	91,67 / 109,09	11,090 / 13,197
3	1.901	3.000	218,33 / 259,81	10,290 / 12,245
4	3.001	5.000	425,83 / 506,74	9,460 / 11,257
5	5.001	5.800	646,67 / 769,54	8,930 / 10,627
6	5.801	7.400	796,50 / 947,84	8,620 / 10,258
7	7.401	10.500	1.049,33 / 1.248,70	8,210 / 9,770
8	10.501	16.200	1.434,33 / 1.706,85	7,770 / 9,246
9	16.201	29.300	1.920,33 / 2.285,19	7,410 / 8,818
10	29.301	75.200	2.530,75 / 3.011,59	7,160 / 8,520

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen					
G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a
12,77 / 15,20	34,40 / 40,94	178,40 / 212,30	285,43 / 339,66	480,67 / 572,00	603,33 / 717,96

Zusatzausstattung		Telekommunikationskomponenten	
Mengenumwerter €/a	Datenspeicher €/a	Funk-Modem €/a	Festnetz-Modem €/a
397,45 / 472,97	48,48 / 57,69	286,67 / 341,14	220,00 / 261,80

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
6,66 / 7,93	239,93 / 285,52	639,82 / 761,39

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV

Die Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite veröffentlicht.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 100.000 Einwohner“.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Ansbach, 09.10.2020